

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Walser Eisenbahn GmbH**

**Stand November 2017**

### **1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und für alle Transport- und sonstige Dienstleistungen der Walser Eisenbahn GmbH (nachfolgend kurz „WEG“), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (Auftraggeberin) gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der WEG.
- 1.2 Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- 1.3 Im Fall von widersprüchlichen Regelungen gehen alle Bedingungen im Angebot der WEG sowie im Falle eines gesondert abgeschlossenen schriftlichen Vertrages dessen Bestimmungen diesen AGB vor.

### **2. Anzuwendende Bestimmungen**

- 2.1 Ergänzend zu diesen AGB finden im Zusammenhang mit den von der WEG zu erbringenden Leistungen überdies nachfolgende Bestimmungen Anwendung:
  - a) Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der „Allgemeine Vertrag über die Verwendung von Güterwagen (AVV)“. Stellt die Auftraggeberin Eisenbahnwagen, deren Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt die Auftraggeberin unbeschadet ihrer sonstigen Verpflichtungen die Pflichten und Haftungen wie ein Halter im Sinne des AVV.
  - b) Die von der WEG zu übernehmenden Wagen müssen stets einer sachverständigen Instandhaltungsstelle (zertifizierte Stelle) im Sinne der RL 2004/49/EG in der jeweils gültigen Fassung (ECM „Entity in Charge of Maintenance gemäß RL 2008/110/EG) zugeordnet sein. Sie haben dem RIV/AVV zu entsprechen und die Revisionsfrist darf nicht abgelaufen sein. Auf Verlangen der WEG muss die Auftraggeberin einen entsprechenden Nachweis erbringen können. Stellt die Auftraggeberin einen Wagen, welcher nicht einer zertifizierten Stelle zugewiesen ist, so ist die WEG berechtigt, diesen Wagen vom Transport auszuschließen und damit verbundene Kosten der Auftraggeberin in Rechnung zu stellen.
  - c) Des Weiteren gelten die allgemeinen Bestimmungen des COTIF, einschließlich CIV, CIM, RID, CUV, CUI, APTU und ATMF, [die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr], EisbG, EVO und EKHG.
  - d) Im Falle von Widersprüchen haben die AGB der WEG jeweils Vorrang.

### **3. Angebote und Bestellung/Auftragserteilung**

- 3.1 Angebote der WEG sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Angebot keine ausdrückliche Bindungsfrist angegeben ist. Sie gelten auf Grund der zum Abgabezeitpunkt gültigen Lohn- und Materialkosten sowie Wechselkurse. Angebote und Projektunterlagen der WEG sind deren geistiges Eigentum und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der WEG Dritten nicht zugänglich gemacht werden und können von der WEG jederzeit zurückverlangt werden.
- 3.2 Eine Bestellung gilt erst mit Versenden einer nachweislich schriftlichen Auftragsbestätigung durch die WEG als angenommen. Wird in der Bestellung keine Rechnungsadresse angeführt, gilt der gesellschaftsrechtliche Sitz der Auftraggeberin als solche.

- 3.3 Zusagen oder Nebenabreden von Mitarbeitern der WEG oder ihren Erfüllungsgehilfen sowie Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind nur dann gültig, wenn sie von einem vertretungsbefugten Organ der WEG nachweislich schriftlich bestätigt worden sind.

#### **4. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die Preise werden bei Leistungsbestellung zwischen der WEG und der Auftraggeberin schriftlich vereinbart.
- 4.2 Die angebotenen Preise der WEG setzen eine ungehinderte Befahrbarkeit der von der WEG kalkulierten Route voraus. Ist dies nicht der Fall, wird der Preis von der WEG neu kalkuliert und der Auftraggeberin neu angeboten.
- 4.3 Die Preise verstehen sich in EUR, zuzüglich der jeweils gesetzlich abzuführenden Steuern.
- 4.4 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen und ohne Abzug auf das nachgenannte Konto der WEG zu bezahlen:

Walser Eisenbahn GmbH  
Bank: Sparkasse der Stadt Kitzbühel  
IBAN: AT05 2050 5000 0030 7728  
BIC: SPKIAT2KXXX

- 4.5 Alle Forderungen der WEG werden unabhängig von anders lautenden Vereinbarungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder der WEG Umstände bekannt werden, die nach Ansicht der WEG geeignet sind, die Kreditwürdigkeit der Auftraggeberin zu mindern. Die WEG ist diesfalls auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Frist vom Vertrag zurück zu treten und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.
- 4.6 Der Verzugszinssatz liegt bei 9,2 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Darüber hinaus ist die WEG berechtigt, Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Die WEG ist berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.
- 4.7 Die WEG ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten der Auftraggeberin einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.

#### **5. Erfüllungsgehilfen**

- 5.1 Die WEG ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen, insbesondere die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern zu übertragen. Die WEG wird bei der Auswahl der von ihr beauftragten Unternehmen die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers / Frachtführers walten lassen.

#### **6. Nicht inkludierte Leistungen**

- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich als Leistungsbestandteil schriftlich ausgewiesen, sind folgende Leistungen nie Bestandteil der WEG Angebote:
- jegliche export-/transit-/importzolltechnische Behandlung bzw. Abfertigung. Alle damit verbundenen Gebühren, Zölle, Abgaben und Steuern gehen ausschließlich zu Lasten der Auftraggeberin;
  - Kosten für Miete und Instandhaltung von Wagenmaterial;
  - Be-, Um- und Entladerarbeiten;
  - Rangierarbeiten in Gleisanschlüssen: Züge werden mangels abweichender Vereinbarung ausschließlich fertig vorbereitet und unter Fahrdracht von der WEG übernommen;
  - Betreuung des Zuges außerhalb der WEG eigenen Betriebsführung (Überwachung und Bereitstellung von Informationen über den Zuglauf nach Übergabe des Zuges an Dritte).
- 6.2 Nicht im Angebot abgedeckte Zusatzleistungen wird die WEG nach Maßgabe freier Kapazitäten erbringen. Als Preise für Eigenleistungen verrechnet die WEG pro zusätzlich notwendiger Lokführer-stunde iHv EUR 65,-, netto pro Stunde zusätzlich notwendiger administrativer Leistungen iHv EUR 50,- netto pro Stunde. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine angefangene halbe Stunde.

## **7. Frachtbrief, Transportdokumente**

- 7.1 Die Auftraggeberin ist verpflichtet einen Frachtbrief sowie alle notwendigen Transportdokumente zu erstellen und die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Die Auftraggeberin haftet für unrichtige oder unvollständige Eintragungen im Frachtbrief bzw. Angaben in Transportaufträgen und Begleitpapieren bzw. Transportdokumenten.

## **8. Mängelprüfung**

- 8.1 Die Auftraggeberin (bzw. der ihr zuzurechnende Absender/Verlader/Terminalbetreiber oder jeder Dritte, der für die Auftraggeberin oder Empfänger handelt) muss vor der Beladung das Transportmittel auf erkennbare Mängel, Sauberkeit und Eignung für das betreffende Frachtgut hin überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden gegenüber der WEG schriftlich anzeigen, widrigenfalls das Transportmittel als mängelfrei von der Auftraggeberin als übernommen gilt. Die Beladung gilt ebenfalls als Genehmigung und Anerkenntnis der Mangelfreiheit des Transportmittels. Die Auftraggeberin haftet für Schäden an allen Transportmitteln, die durch sie oder sonst ihr zuzurechnenden Dritten verursacht werden.

## **9. Be- und Entladung, Ladungssicherung**

- 9.1 Die Auftraggeberin hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Be- und Entladung des Frachtgutes ordnungsgemäß durchgeführt wird. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in die Haftungssphäre der Auftraggeberin. Wird die Be- und Entladung im Einzelfall durch einen Gehilfen von der WEG tatsächlich durchgeführt, so ist dieser als Erfüllungsgehilfe der Auftraggeberin anzusehen. Die Verantwortung für die Be- und Entladung liegt ausnahmslos immer bei der Auftraggeberin.
- 9.2 Die Auftraggeberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß (transportgerecht) gesichert ist und die Stauung / Sicherung den gesetzlichen Vorschriften bzw. den einschlägigen Normen zur Ladungssicherung entspricht. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich der Auftraggeberin, auch dann, wenn die Ware durch die WEG verladen worden ist.
- 9.3 Die Auftraggeberin sichert zu, dass die Verpackung und Ladeeinheitensicherung transportgerecht erfolgt.

## **10. Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin**

- 10.1 Die Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass der WEG auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, und der WEG von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Gleiches gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch die WEG bekannt werden.
- 10.2 Die Auftraggeberin hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
- sämtliche mit der Auftragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Transportpapiere einschließlich allfälliger Zollunterlagen den gesetzlichen Vorschriften genügen. Die Auftraggeberin hat WEG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten,
  - alle Abweichungen vom vereinbarten Zeitrahmen müssen der WEG unverzüglich mitgeteilt werden, das heißt sobald sie der Auftraggeberin bekannt oder zumindest für sie absehbar werden,
  - alle Wagen ordnungsgemäß gekuppelt sind,
  - das Equipment / Wagenmaterial normgerecht gewartet ist.
- 10.3 Kommt die Auftraggeberin diesen Pflichten nicht nach, behält sich die WEG das Recht vor, den Auftrag nicht durchzuführen. Die WEG übernimmt diesfalls keine Haftung für Schäden / Kosten, die der Auftraggeberin durch die Nichtdurchführung des Auftrages entstehen.
- 10.4 Werden auf Grund von Umständen, die die Auftraggeberin zu vertreten hat, zusätzliche Leistungen notwendig, die nicht vom Angebot umfasst sind bzw. entstehen der WEG Zusatzkosten, die die Auftraggeberin zu vertreten hat, wird WEG diese Kosten weiterverrechnen bzw. Eigenleistungen zu den Leistungspreisen gemäß Pkt 6.2 zusätzlich in Rechnung stellen.

## **11. Informationspflicht, Warnpflicht**

- 11.1 Die Auftraggeberin hat der WEG in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz und der Innehabung des Gutes verbunden sind. Die Auftraggeberin trifft darüber hinaus eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Frachtgutes. Die Auftraggeberin hat daher unter anderem gesondert schriftlich bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware 17 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm überschreitet, es sich um Gefahrgut oder Abfall handelt, eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Frachtgut verbunden ist und dergleichen. Für alle Folgen der Unterlassung haftet die Auftraggeberin gegenüber der WEG im vollen Umfang.

## **12. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht**

- 12.1 WEG hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus allen Verrichtungen gegen der Auftraggeberin zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten.
- 12.2 Soweit das in Pkt. 12.1 genannte Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht Ansprüche sichert, die durch das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nicht gesichert sind, werden nur solche Güter und Werte erfasst, die der Auftraggeberin gehören. Die WEG darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, nur ausüben, soweit sie nicht strittig sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung der WEG gefährdet.

## **13. Stornierung, Entfall der Leistung**

- 13.1 Unterbleibt die Leistungserbringung durch Umstände, die die Auftraggeberin zu vertreten hat, ist die WEG berechtigt pauschale Stornierungskosten (gemäß Punkt 13.2) in Rechnung zu stellen (Wahlrecht für WEG).
- 13.2 Die pauschalen Stornierungskosten sind abhängig von der Auftraggeberin eingehaltenen Verständigungsfrist und vom Angebotspreis der vereinbarten Leistung:
- bei Stornierungen weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit: 100 % der vereinbarten Vergütung (Umlaufpreises) für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf.
  - bei Stornierungen weniger als 72 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit: 80% der vereinbarten Vergütung (Umlaufpreises) für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf.
  - bei Stornierungen weniger als 150 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit: 40% der vereinbarten Vergütung (Umlaufpreises) für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf.
  - bei Stornierungen mehr als 150 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit fallen keine Stornierungskosten an.

## **14. Aufrechnungsverbot**

- 14.1 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche mit Gegenanforderungen der Auftraggeberin, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Gegenforderungen, welche von der WEG ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt sind.

## **15. Haftung**

- 15.1 Die WEG verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Güter- und Personenverkehr mit einer Deckungssumme von EUR 20 Mio. (in Worten: Zwanzig Millionen EUR). Diese Summe steht für zwei Schadensfälle pro Jahr zur Verfügung. Hierin eingeschlossen gilt die Haftung für Schäden an fremden Schienenfahrzeugen bis zu einer Begrenzung von EUR 4 Mio.
- 15.2 Die WEG haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden und vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen. Die Haftung der WEG ist der Höhe nach begrenzt mit den obengenannten Versicherungssummen.
- 15.3 Die WEG haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die Auftraggeberin.
- 15.4 Ebenso ist die Haftung für Ereignisse höherer Gewalt sowie für von der WEG nicht beeinflussbare Ereignisse ausgeschlossen.

- 15.5 Für die Transportgutversicherung gemäß EisbG / CIM verfügt die WEG über eine Verkehrshaftungsversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. je Schadensfall. Die Haftung der WEG für Schäden an Transportgütern ist der Höhe nach mit dieser Versicherungssumme begrenzt.
- 15.6 Jeder Schadenersatzanspruch gegen die WEG kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem die anspruchsberechtigte(n) Person(en) von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend längere Verjährungsfristen vorgesehen sind.
- 15.7 Die Auftraggeberin haftet (auch gegenüber Dritten, z. B. Verladern) für die Einhaltung der Gewichtslimits gem. Lastgrenztafel und Verladevorschriften der eingesetzten Wagen sowie für Schäden, die während des Einsatzes durch unsachgemäße Be- oder Entladung entstehen. Dies beinhaltet auch Folgeschäden/-kosten aus dem Zugsumlauf bei Behandlung von Schadwagen.

## **16. Rücktritt**

- 16.1 Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte sind die Vertragsparteien berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:
- über das Vermögen des Vertragspartners das vorläufige oder endgültige Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird;
  - dem Vertragspartner die für den Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen (bzw. Konzessionen) entzogen oder von diesem zurück gelegt werden;
  - der Vertragspartner wesentliche Bestimmungen des Auftrags trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung des anderen Vertragspartners nachhaltig verletzt.

## **17. Geheimhaltung**

- 17.1 Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Präsentationen oder sonstige Bestellunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der WEG nicht vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden und können jederzeit zurückverlangt werden. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Widrigenfalls wird ein pauschalierter Schadenersatz pro Vorfall in Höhe von EUR 10.000,00 fällig.

## **18. Rechtsnachfolger**

- 18.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung sind allfälligen Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.
- 18.2 Die Auftraggeberin ist verpflichtet vor Eintritt der Rechtsnachfolge diese der WEG schriftlich anzuzeigen.

## **19. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 19.1 Für alle Streitigkeiten aus der zwischen der WEG und der Auftraggeberin abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, einschließlich der Streitigkeiten über das Zustandekommen der Rechtsgeschäfte, wird ausdrücklich die Zuständigkeit des am Sitz der WEG sachlich zuständigen ordentlichen Gerichts vereinbart.
- 19.2 Zwischen der WEG und der Auftraggeberin wird ausdrücklich die Anwendung des österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG und des UN Kaufrechts vereinbart.

## **20. Schlussbestimmungen**

- 20.1 Mündliche Vereinbarungen über Haupt- oder Nebenleistungspflichten werden für die WEG erst nach schriftlicher Bestätigung durch ein vertretungsbefugtes Organ der WEG verbindlich, und eine von einer schriftlichen Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung begründet keine über den Einzelfall hinausgehende Erweiterung zukünftiger Leistungsverpflichtungen. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.

- 20.2 Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insb. Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mailadressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, Liefertermine etc.) werden von der WEG elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Auftraggeberin erklärt dazu ihr ausdrückliches Einverständnis.
- 20.3 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung aller übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.